

Bundesprogramm
Lokales Kapital für Soziale Zwecke (LOS)

Handbuch

Lokales Kapital in der Sozialen Stadt / E&C



LOKALES KAPITAL
FÜR SOZIALE
ZWECKE


EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesprogramm
Lokales Kapital für Soziale Zwecke (LOS)

Handbuch Lokales Kapital in der Sozialen Stadt / E&C

INHALT

1. Zusammenfassung des Programms	2
1.1 Allgemeines	2
1.2 Lokales Kapital in der Sozialen Stadt	4
2. Fördervoraussetzungen	8
3. Programmablauf	9
3.1 Vorlauf	9
3.2 Antragstellung	9
3.3 Umsetzung	11
3.4 Abrechnung	14
3.4.1 Mikroprojekte	14
3.4.2 Erstattungsantrag / Ausgabeerklärung	15
3.4.3 Verwendungsnachweis	15
3.4.4 Finanzielle Nachsteuerung	16
Anlagen – Struktogramme	17
Programmstruktur	18
Antragstellung	19
Umsetzung	20
Abrechnung	21
Index	22

1. Zusammenfassung des Programms

1.1 Allgemeines

„LOS“ ist die Abkürzung für das Programm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“. Dieses Programm ist 1999 als Pilotprogramm der Europäischen Kommission unter Artikel 6 ESF (Innovative Maßnahmen) installiert worden und wird für die Förderperiode 2000-2006 unter Artikel 4 Abs. 2 ESF-Verordnung, Schwerpunkt F: Lokales Kapital für Soziale Zwecke, Maßnahme 11 (Kleinprojekte zur Förderung der lokalen Beschäftigungsentwicklung) weitergeführt. Die Maßnahme 11 beinhaltet die Förderung kleiner lokaler Initiativen zur verstärkten Nutzung der örtlichen und regionalen Beschäftigungspotentiale.

Der Grundgedanke von LOS besteht darin, eine Struktur zu entwickeln und einzurichten, die eng mit den Personen zusammenarbeitet, die Mikroprojekte verwirklichen wollen. Beispielgebend dafür war die „Peace Initiative“ in Nordirland. Die lokalen Gruppierungen sollten nicht als passive Empfänger der Zuschüsse betrachtet werden, sondern als eigenständige Akteure, die aktiv in dem von der zwischengeschalteten Organisation zu schaffenden lokalen Netz mitwirken. LOS richtet sich vorrangig an Menschen, die vom Ausschluss vom Arbeitsmarkt und in dessen Folge vom gesellschaftlichen Ausschluss bedroht oder betroffen sind. Viele Initiativen, die sich um diesen Personenkreis kümmern, kommen nicht zum Tragen, da ihnen die nötigen finanziellen Mittel, Unterstützung und fachkundige Beratung fehlen. Danach ist ein wesentliches Ziel von LOS, besonders benachteiligten Personen vor allem durch Erschließung lokaler Ressourcen die Möglichkeit zur Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu geben. Dabei sollen lokale Akteure als Träger von Mikroprojekten erreicht werden, die im Rahmen der klassischen ESF-Intervention bisher wenig in Erscheinung getreten sind. Dies können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein.

Diese Argumentation wird bereichert um die Aspekte der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und um die Stärkung des regionalen Zusammenhalts sowie der Nachhaltigkeit. Aus diesen Zielen werden förderfähige Organisationen und Zielgruppen abgeleitet.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist für die Programmdurchführung der dem Bund zugeordneten Teile zuständig¹. Mit der Beauftragung des BMFSFJ hat das Programm eine stärkere jugendpolitische und sozialräumliche Ausrichtung erhalten, wie sie sich in der Ausschreibung mit den Bezugspunkten „Soziale Stadt“ und „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten (E&C)“ widerspiegelt.

Fördergrundlage

Grundgedanke von LOS

LOS auf Bundesebene

¹ Davon zu unterscheiden sind die den Bundesländern zugeordneten Programmteile. Die Umsetzung der Länderprogramme erfolgt nach deren jeweiligen spezifischen Richtlinien. Die Ansprechpartner/innen der Länderprogramme finden Sie auf www.los-online.de

Betont werden die Aspekte der beruflichen und sozialen Integration, die Frage der Geschlechtergerechtigkeit sowie die Stärkung von Toleranz und Demokratie.

Für die Durchführung des Programms LOS auf Bundesebene stehen bis Mitte 2006 insgesamt 40 Mio. € zur Verfügung. **Fördergebiete**

Das BMFSFJ hat beschlossen, die Mittel sowohl in den vom Hochwasser des Monats August 2002 betroffenen Kommunen und Landkreisen (die von den Bundesländern benannt wurden), als auch in den Kommunen und Landkreisen des Bundesländer-Programms „Die Soziale Stadt“, www.sozialestadt.de, bzw. der komplementären Programmplattform des BMFSFJ „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten (E & C)“, www.eundc.de, einzusetzen.

Die Mittel werden in Form von Globalzuschüssen von maximal 100.000 € an zwischengeschaltete Stellen einer Gebietskörperschaft, sogenannte Lokale Koordinierungsstellen, vergeben und von diesen verwaltet. Die Lokale Koordinierungsstelle einer Gebietskörperschaft ist gemeinsam mit dem Lokalen Netzwerk für die Programmumsetzung auf lokaler Ebene zuständig. Dazu zählt u.a. die Beratung, Auswahl und Begleitung der Mikroprojekte. Für die Sachkosten der Lokalen Koordinierungsstelle können bis zu 20 % der Fördersumme für Mikroprojekte verwendet werden. **max. 100.000 € pro Gebiet**

Mikroprojekte können in einer Höhe von bis zu 10.000 € gefördert werden. Sie müssen inhaltlich in sich geschlossen sein und dürfen vor Vertragsabschluss noch nicht begonnen haben. Förderfähig sind Sach-, Honorar- und Personalkosten. Personalkosten müssen abgrenzbar und projektbezogen sein. Ausrüstungsgüter gemäß EU-Verordnung 1685/2000 können bis 410 € oder in Höhe der Abschreibung für den Zeitraum des Projektes und unter ordnungsgemäßer Anwendung einschlägiger Abschreibungsregeln (AfA-Tabelle des Bundesministeriums für Finanzen) gefördert werden. Baumaßnahmen sind nicht förderfähig. **max. 10.000 € pro Mikroprojekt**

Die Förderung erfolgt zu 100 %. Eine Kofinanzierung ist nicht erforderlich bzw. nicht möglich.

Ausgeschlossen ist die finanzielle Aufstockung größerer Projekte.

Das BMFSFJ hat die Arbeitsgemeinschaft Regiestelle LOS (ARGE Regiestelle LOS) - bestehend aus der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub mbH) und der Stiftung SPI Berlin - mit der Programmdurchführung beauftragt. Die Regiestelle LOS ist Ansprech- und Vertragspartnerin der beantragenden Gebietskörperschaften. **Regiestelle LOS**

1.2 Lokales Kapital in der Sozialen Stadt

Der Programmschwerpunkt „Lokales Kapital in der Sozialen Stadt“ hat als Ziel, die Bedingungen zur sozialen und beruflichen Integration in Sozialräumen mit besonderen Integrationsproblemen zu verbessern. Damit einher geht die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von am Arbeitsmarkt Benachteiligten.

LOS-Programmziel
„Lokales Kapital in der Sozialen Stadt“

Antragsteller bei „Lokalem Kapital in der Sozialen Stadt“ sind ausschließlich die Gebietskörperschaften (kreisfreie Kommunen, Landkreise²), in denen Gebiete des Bund-Länder-Programms „Die Soziale Stadt“ bzw. der komplementären Programmplattform des BMFSFJ „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten (E & C)“ liegen. Teil des Antrages ist die Aufstellung eines Lokalen Aktionsplans (siehe auch 3.2 Antragstellung), der sich an den LOS-Projekttypen orientieren muss.

Antragsteller

Im Unterschied zu der Programmplattform „E & C“ richtet sich das Programm LOS an alle Altersgruppen der Programmgebietbewohner/innen, die besonders unter der strukturellen Benachteiligung (soziale und berufliche Integration) leiden.

Zielgruppen

Durch LOS sollen insbesondere gefördert werden:

- sozial benachteiligte Jugendliche
- behinderte Menschen
- Aussiedler/innen
- Migranten/innen
- Alleinerziehende
- Berufsrückkehrerinnen / Wiedereinsteigerinnen
- ältere Arbeitnehmer/innen
- Langzeitarbeitslose
- Wohnungslose
- suchtmittelabhängige Menschen
- straffällige Menschen

(weitere Zielgruppen im Antragsformular Punkt 8.3)

Die LOS-Projekttypen dienen der Erreichung des Programmziels:

Projekttypen (LOS)

- Unterstützung einzelner Aktionen zur Förderung der beruflichen Eingliederung, darunter z.B.:
 - berufliche Qualifizierung der LOS-Zielgruppen durch Projekte
 - zur lokalen Wohnumfeldverbesserung,
 - für gemeindenahere Dienstleistung,
 - im Bereich lokaler Kultur,
 - im Bereich Naherholung/Tourismus;
 - zur Sanierung und/oder Pflege der lokalen Umwelt
 - Integrationsprojekte für besonders benachteiligte Zielgruppen;
 - gezielte Maßnahmen gegen den Schulabbruch benachteiligter Jugendlicher;

² In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag hin auch kreisangehörige Städte Antragsteller sein; die Voraussetzung hierfür ist ein kommunales Ämternetzwerk für den durch die Gemeinschaftsinitiative "Die Soziale Stadt" ausgewählten Stadtteil (bzw. Stadtteile) und eine haushalterische Unabhängigkeit vom Landkreis.

- spezielle Maßnahmen zur Förderung von Toleranz und Demokratie.
- Unterstützung von Organisationen und Netzen, die sich für benachteiligte Menschen am Arbeitsmarkt einsetzen, darunter z.B.:
 - Unterstützung von Aktivitäten lokaler Vereine,
 - Unterstützung der Gründung bzw. Festigung lokaler Netzwerke,
 - Maßnahmen zur Gründung und Festigung sowie Professionalisierung von Selbsthilfeorganisationen benachteiligter Menschen,
 - Förderung des Zusammenschlusses von Langzeitarbeitslosen,
 - betriebswirtschaftliche Weiterbildung für lokale Kleinstinitiativen,
 - Unterstützung von Organisationen und Netzwerken zur Förderung von Toleranz und Demokratie;
- Unterstützung bei der Existenzgründung und bei der Gründung von sozialen Betrieben, darunter z.B.:
 - Beratung bei der Existenzgründung;
 - Existenzgründungshilfen für benachteiligte Personen in geringer Höhe (de-minimis);
 - Starthilfe für soziale Betriebe und Selbsthilfeeinrichtungen;
 - Unterstützung von Existenzgründungen / sozialen Betrieben, die den Gedanken der Toleranz und Demokratie fördern.

Das Programm LOS wird aus ESF-Mitteln finanziert. Somit sind die übergreifenden Ziele und Handlungsprioritäten der Europäischen Beschäftigungsstrategie zu berücksichtigen. Die Europäische Beschäftigungsstrategie fußt auf folgenden drei übergreifenden Zielen:

- Vollbeschäftigung,
- Steigerung der Arbeitsplatzqualität und der Arbeitsproduktivität,
- Sozialer Zusammenhalt und soziale Integration.

LOS bezieht sich vor allen Dingen auf das Ziel der Förderung der Sozialen Integration, indem die Erwerbsbeteiligung erleichtert wird. Dies soll sowohl durch die Förderung des Zugangs zu dauerhaften und qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen für alle erwerbsfähigen Frauen und Männer als auch durch die Bekämpfung von Diskriminierungen am Arbeitsmarkt und die Vermeidung einer Ausgrenzung aus der Arbeitswelt erreicht werden.

In Bezug auf dieses Ziel spielen auch insbesondere folgende Handlungsprioritäten eine Rolle:

- aktive und präventive Maßnahmen für Arbeitslose und Nichterwerbspersonen,
- Förderung von Unternehmergeist und Arbeitsplatzbeschaffung,

Die drei übergreifenden Ziele der Europäischen Beschäftigungsstrategie

Handlungsprioritäten der Europäischen Beschäftigungsstrategie

- Gleichstellung der Geschlechter,
- Förderung der Integration und Bekämpfung der Diskriminierung benachteiligter Gruppen auf dem Arbeitsmarkt.

Insbesondere der letzte Punkt deckt sich mit dem Ziel von LOS, die soziale und berufliche Integration von am Arbeitsmarkt Benachteiligten erreichen und eine Ausgrenzung der LOS-Zielgruppen aus der Arbeitswelt vermeiden.

Förderfähig sind jedoch alle Maßnahmen, die den o.g. Zielen und Handlungsprioritäten der Europäischen Beschäftigungsstrategie entsprechen.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Umsetzung des Programms ist die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz durch konkrete Maßnahmen und Projekte. Dabei stehen vor allem Maßnahmen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft im Vordergrund. Es geht um die Stärkung demokratischen Verhaltens und zivilen Engagements und um die Förderung von Toleranz und Weltoffenheit. Dabei soll an den Erfahrungen des seitens der Bundesregierung initiierten Aktionsprogramms "Jugend für Toleranz und Demokratie - gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus" angeknüpft werden. Anträge, die diesen Schwerpunkt bedienen, müssen daher eine Situationsanalyse des Gebietes beinhalten, die den Bedarf hinsichtlich der vorgesehenen Projektaktivitäten darlegt.

Toleranz und Demokratie

Die Berücksichtigung von Gender Mainstreaming ist eine wesentliche Fördervoraussetzung (siehe Punkt 2 „Fördervoraussetzungen“) für die Teilnahme am Programm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“.

Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming bezeichnet eine neue Strategie zur Herstellung von Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern, die als EU-Richtlinie 1997 verbindlich für alle Mitgliedstaaten im Amsterdamer Vertrag verankert und auch von der Bundesregierung 1999 als strukturierendes Leitprinzip anerkannt wurde. Gender Mainstreaming gilt demzufolge als verbindliche Richtlinie, die politisch umgesetzt werden muss.

Der englische Begriff „Gender“ steht für „Geschlecht“, bezeichnet aber nicht das biologische, sondern das soziale und kulturelle Geschlecht. Er bezieht sich auf die sozialen und kulturellen Konstruktionsprozesse, die die Geschlechteridentitäten hervorbringen. Der Terminus „Mainstreaming“ bedeutet, dass die Kategorie „Gender“ grundlegend in politischen Entscheidungsprozessen berücksichtigt – in den Mainstream integriert – werden muss.

Gender Mainstreaming basiert auf der traditionellen Zielsetzung, Gleichstellung zwischen den Geschlechtern herzustellen und geschlechtsbezogene Diskriminierungen abzubauen. Gender Mainstreaming stellt den Ansatz der Gleichstellung als eine Problematik und Aufgabe beider Geschlechter in den Blick und kann somit als Fort- und Weiterentwicklung der

Frauenpolitik verstanden werden, ohne jedoch weiterhin notwendige gezielte Frauenförderprogramme zur Herstellung von Chancengleichheit überflüssig zu machen oder zu ersetzen.

Dies gilt auch für das Programm „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“. Zur Herstellung von Chancengleichheit dienen natürlich auch frauenfördernde Maßnahmen.

Bei der Umsetzung des Programms LOS sind drei Ebenen von Bedeutung, auf denen Gender Mainstreaming zu berücksichtigen ist:

- Bei der Erstellung des Lokalen Aktionsplans muss dargelegt werden, wie die Bedarfslage hinsichtlich der Gleichstellung von Frauen und Männern analysiert und in das Handlungskonzept einbezogen wird.
- Ferner muss Gender Mainstreaming auf der Ebene der Entscheidungsfindung über die Auswahl von Mikroprojekten einfließen, d.h. der Begleitausschuss muss in seiner Zusammensetzung die Geschlechtergerechtigkeit berücksichtigen.
- Die Träger von Mikroprojekten (s.u.) tragen zur Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei. Deshalb müssen sie diese Strategie in der Konzipierung und der Durchführung der Projekte beachten. Durch die lokale Entscheidungsebene muss eine entsprechende Sensibilisierung stattfinden. Es können sowohl Mikroprojekte gefördert werden, die der Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern unter dem Aspekt des Gender Mainstreaming dienlich sind, als auch Maßnahmen, die der Frauenförderung zugeordnet werden können. (Näheres hierzu in der Arbeitshilfe Gender Mainstreaming)

An der Durchführung von Mikroprojekten interessierte Träger können sich an die von den Gebietskörperschaften eingerichteten Lokalen Koordinierungsstellen wenden bzw. werden von den Gebietskörperschaften ermuntert, sich an der Umsetzung des oben genannten Plans zu beteiligen.

Träger von Mikroprojekten können z.B. Initiativen, Vereine, Genossenschaften, Bildungs- und Maßnahmeträger, Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden, örtliche Unternehmen, Wirtschaftsverbände, Lehrstellenbündnisse, aber auch Einzelpersonen (z.B. bei Existenzgründungen) sein.

Träger von Mikroprojekten

Während der Umsetzung und Abrechnung müssen für jedes Mikroprojekt programmbezogene Berichte erstellt werden, dies sind die „Stammbblätter für die Mikroprojekte bzw. durchführenden Organisationen, Teil I bzw. Teil II“ (siehe Punkt 3.3 Umsetzung und Punkt 3.4 Abrechnung).

Programmbezogene Berichte

Die Laufzeit für den Programmschwerpunkt „Lokales Kapital in der Sozialen Stadt“ endet am 30.06.2006, der erste Förderzeitraum für den Lokalen Aktionsplan am 30.06.2004. Eine Fortschreibung des Lokalen Aktionsplans kann somit zweimal beantragt werden.

Laufzeit und Förderzeitraum

Das BMFSFJ bzw. die Regiestelle LOS als Auftragnehmer behält sich vor, die Fördersumme nach Ablauf des Förderzeitraums neu festzusetzen bzw. den Fördervertrag nicht fortzuschreiben.

2. Fördervoraussetzungen

- Gebiet der „Sozialen Stadt“ / „E & C“;
- die Benennung des federführenden Amtes;
- Verpflichtungserklärung zur Ämterkooperation;
- Antrag auf Förderung im Rahmen des ESF-Bundesprogramms „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“ (LOS), Schwerpunkt „Lokales Kapital in der Sozialen Stadt“ inkl. Aufstellung eines Lokalen Aktionsplans mit der Beschreibung des Lokalen Netzwerks und des Begleitausschusses;
- die Vorlage einer Erklärung, eine Lokale Koordinierungsstelle einzurichten und Mitarbeiter/innen dafür freizustellen;
- die Erklärung, die erforderlichen programmbezogenen Berichte zu erbringen:
 - Stammblatt für die Mikroprojekte bzw. durchführenden Organisationen Teil I / II
 - Führung des Verwendungsnachweises
 - Vorfinanzierung bzw. Bewirtschaftung der weitergeleiteten Mittel LOS
 - Ausgabenerklärung im Sinne der ESF-Verordnung;
- Verpflichtung zur Berücksichtigung von Gender Mainstreaming;
- die Einverständniserklärung, verantwortlich über die Mittelvergabe an Mikroprojekte analog des Lokalen Aktionsplans auf lokaler Ebene zu entscheiden; Änderungen in der Umsetzungsphase sind der Regiestelle LOS bekannt zu geben bzw. mit dieser abzustimmen;
- die Erklärung der Bereitschaft, mit dem Deutschen Jugendinstitut im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung zusammenzuarbeiten und die erforderlichen Auskünfte zu geben, die für die formative Evaluation des LOS-Programms notwendig sind;
- die Bereitschaft, über die gesamte Laufzeit (September/Oktober 2003 bis Juni 2006) an dem Programm teilzunehmen/eine Fördervereinbarung zu schließen, die Lokalen Aktionspläne vor Ablauf des jeweiligen Förderzeitraumes (in der Regel 12 Monate) fortzuschreiben/zu überarbeiten, die für ein Förderjahr festgelegte Fördersumme innerhalb des jeweiligen Förderzeitraumes kassenwirksam auszugeben und für die nächste Förderperiode einen neuen/aktualisierten Förderbedarf zu vereinbaren;

am Ende eines jeden Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen und gemeinsam mit der Ausgabenerklärung im Sinne der ESF-Verordnung darzustellen, wie die geförderten Mikroprojekte dem vorgelegten Aktionsplan und den ESF-Projekttypen entsprechen.

Fördervoraussetzungen

3. Programmablauf

3.1 Vorlauf

Die Regiestelle LOS informiert die antragsberechtigten Gebietskörperschaften für den Programmschwerpunkt „Lokales Kapital in der Sozialen Stadt“ über die Möglichkeit der Antragstellung.

Für die Gebiete der „Sozialen Stadt“ finden am 12.05.2003 und vom 14.05.-16.05.2003 vier regionale Konferenzen mit Programm- und Antragswerkstatt in Hannover, Leipzig, Köln und Berlin statt.

Auf den Regionalkonferenzen wird den Gebietskörperschaften die Programmstruktur, der Programmablauf und das Antragsverfahren mit den zu erfüllenden Antragsvoraussetzungen sowie die Erstellung des Lokalen Aktionsplanes erklärt.

Nach den Starterkonferenzen haben die Gebietskörperschaften vom 19.05.03 bis zum 13.06.03 Zeit, die Antragsvoraussetzungen zu erfüllen und einen Antrag zu stellen.

3.2 Antragstellung

Die Gebietskörperschaft stimmt sich innerhalb der Ämter ab, welches Amt die Federführung übernehmen wird. Dieses federführende Amt kann beispielsweise das Jugend-, Sozial-, Wirtschaftsförderungs-, Stadtplanungs- oder Gesundheitsamt sein.

Die Gebietskörperschaft aktiviert oder gründet ein Lokales Netzwerk, das sich aus lokalen Akteuren zusammensetzt. Lokale Akteure sind z.B. freie Träger, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, Lokale Agenda 21-Gruppen, lokale Beschäftigungsbündnisse, Quartiersmanagement, Bürgerforen, Kinder-/ Jugendbüros oder Bürgerinitiativen.

Durch die Einbindung eines lokalen Netzes erreicht die Kommune/der Landkreis mehr Bürgernähe und Sozialraumorientierung.

Die Gebietskörperschaft erarbeitet gemeinsam mit dem Lokalen Netzwerk und den betreffenden Zielgruppen den Lokalen Aktionsplan, in dem Problemlagen vor Ort beschrieben und Entwicklungsziele daraus abgeleitet werden sowie ein Handlungskonzept entwickelt wird. Unter Bezugnahme auf das Handlungskonzept werden Mikroprojektideen benannt.

Der Lokale Aktionsplan gliedert sich in folgende Bereiche:

- Angaben zur Gebiets-, Bevölkerungs- und Infrastruktur;
- Formulierung von Entwicklungszielen für das Gebiet unter Berücksichtigung der Erfordernisse der beruflichen und sozialen Integration der LOS-Zielgruppen und der übergreifenden Ziele der Europäischen Beschäftigungsstrategie (Vollbeschäftigung, Steigerung der Arbeitsplatzqualität und der Arbeitsproduktivität, Sozialer Zusammenhalt und soziale Integration);
- Beschreibung bestehender Angebotsformen und Projekte;
- Auflistung der aktiven Partner vor Ort, insbesondere
 - Stand der Ämterkooperation zwischen Jugendamt, Schule, Arbeitsamt, Sozialamt, Gewerbeförderung, Po-

Informationen

**Regionalkonferenzen /
Programm- und Antrags-
werkstatt**

Antragsfrist

**Abstimmung innerhalb
der Ämter**

**Aktivierung bzw. Grün-
dung eines Lokalen Netz-
werks**

**Aufstellung eines
Lokalen Aktionsplans**

- lizei und Wohnungsamt und
- Stand der Vernetzung bzw. der Einbindung des Quartiersmanagements, Beschäftigungspakte, kommunaler Politik, Bürgerinitiativen, Vereine, Verbände, Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften, Betriebe, Gewerbe, Industrie- und Handelskammer, Träger der politischen Bildung etc.;
- Auflistung von Partnern auf lokaler Ebene, die für die Umsetzung des LOS-Programms gewonnen werden sollen, und Darstellung ihrer Beteiligung an der Aufstellung des Lokalen Aktionsplans;
- Darstellung eines auf Nachhaltigkeit angelegten Handlungskonzepts zur Verbesserung der Bedingungen zur sozialen und beruflichen Integration der LOS-Zielgruppen in dem beschriebenen Gebiet;
- Entwicklung von Ideen für Mikroprojekte und Einordnung in die LOS-Projekttypen (Förderung der beruflichen Wiedereingliederung, Förderung von Organisationen und Netzwerken, Förderung von Existenzgründungen);
- Berücksichtigung der Querschnittsthemen (Chancengleichheit von Frauen und Männern, Förderung von Toleranz und Demokratie);
- Beschreibung der Zielgruppen, die vorrangig erreicht werden sollen;
- Darstellung der Zusammensetzung des Begleitausschusses sowie der Verfahrensabläufe, die zur Förderentscheidung von Mikroprojekten führen;
- Beschreibung der Öffentlichkeitsarbeit bzgl. der Bekanntmachung, Umsetzung und Dokumentation des Programms.

Die Gebietskörperschaft stellt einen Antrag bei der Regiestelle LOS. Zu den Antragsvoraussetzungen zählen der Lokale Aktionsplan, der den Antrag zum Gebiet, ein Handlungskonzept, die Entwicklungsziele, die Ermittlung des Förderbedarfs und die Erklärung enthält, dass die Fördervoraussetzungen für den Förderzeitraum eingehalten werden.

Antragstellung

Das Antragsverfahren für das ESF-Bundesprogramm „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“ (LOS) wird im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und einer Verkürzung der Bearbeitungsfristen als Online-Verfahren über das Service-Portal <http://www.los-online.de> abgewickelt, gegebenenfalls können zusätzlich ergänzende Erläuterungen in Form von schriftlichen Anlagen gemacht werden.

Online-Verfahren

Die von Ihnen online eingetragenen Daten werden dabei sofort in die Datenbank der Regiestelle übertragen und gespeichert. Sie sind jedoch nicht gezwungen, den Antrag sofort vollständig auszufüllen, da die von Ihnen gemachten Angaben abschnittsweise gespeichert werden. Sie haben somit jederzeit die Möglichkeit, sich mit einem Passwort neu anzumelden und Ihren Antrag innerhalb der gesetzten Frist weiter zu bearbeiten.

Nach vollständiger Bearbeitung Ihres Antrages haben Sie die Möglichkeit, die komplette Fassung auszudrucken, abschließend zu prüfen und zu bestätigen.

Senden Sie dann bitte das ausgedruckte Exemplar **mit rechtsverbindlicher Unterschrift** per Post an die

Regiestelle LOS
c/o gsub
Oranienburger Str. 65
10117 Berlin.

Beachten Sie bitte, dass der Antrag erst nach postalischer Zusendung der unterschriebenen Papierversion als eingegangen gilt. Die Online-Antragsfrist für den Programmteil „Lokales Kapital in der Sozialen Stadt“ beginnt am 19.05.2003 und endet am 13.06.2003.

Weitere technische Hinweise zum Online-Antrag finden Sie als Online-Hilfe auf den Internetseiten des Serviceportals. Wenn Sie über keine technischen Voraussetzungen zur Teilnahme am Online-Antragsverfahren verfügen, wenden Sie sich bitte im Vorfeld der Antragsphase an die Regiestelle. Falls Ihr Amt für mehrere Fördergebiete zuständig ist, füllen Sie bitte für jedes Gebiet jeweils einen eigenen Antrag aus.

Die Regiestelle LOS prüft den Antrag inhaltlich, auf Vollständigkeit sowie auf Erfüllung der Antragsvoraussetzungen und legt den Antrag dann der Steuerungsrunde beim BMFSFJ zur Entscheidung vor.

Antragsprüfung

Nach positiver Förderentscheidung wird ein Fördervertrag zwischen der Regiestelle LOS und der Gebietskörperschaft geschlossen. Der Antragsteller verpflichtet sich, die im Fördervertrag festgelegte Fördersumme innerhalb des Förderzeitraumes kassenwirksam auszugeben, verantwortlich über die Mittelvergabe an die Mikroprojekte zu entscheiden und Änderungen in der Umsetzungsphase der Regiestelle LOS bekannt zu geben bzw. mit dieser abzustimmen.

Vertragsabschluss Regiestelle LOS - Gebietskörperschaft

3.3 Umsetzung

Das federführende Amt richtet die Lokale Koordinierungsstelle ein und stellt dafür eine/n Mitarbeiter/in frei. Gemeinsam mit dem Lokalen Netzwerk informiert die Lokale Koordinierungsstelle auf lokaler Ebene über das Programm LOS.

Einrichtung der Lokalen Koordinierungsstelle

Die Lokale Koordinierungsstelle übernimmt die Funktion des Kommunikationstransfers innerhalb der Verwaltung und schafft Transparenz über die Informationswege, deren Intensität und Umfang.

Lokale Koordinierungsstelle

Darüber hinaus hat die Lokale Koordinierungsstelle folgende Aufgaben:

- Ansprechpartnerin für die Regiestelle LOS;
- Anleitung des Lokalen Netzwerks;
- Sicherstellung des Mittelabrufs, der Mittelweitergabe und der Mittelverwendungsprüfung;
- Information über das Programm LOS auf lokaler Ebene, Ermittlung und Beratung der Antragsteller, Bearbeitung

der Anträge (gemeinsam mit dem Lokalen Netzwerk und einem Begleitausschuss);

- Teilnahme an der Regionalkonferenz der Lokalen Koordinierungsstellen und der Ideenwerkstatt (s.u.);
- Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung;
- Gewährleistung der Dokumentationserstellung der Mikroprojekte und deren Übermittlung an die Regiestelle LOS.

Das der Lokalen Koordinierungsstelle zugeordnete Lokale Netzwerk erhöht die Handlungsfähigkeit und Treffgenauigkeit von Bedarfsermittlungen innerhalb des Fördergebietes LOS. Hier werden Regelungen des Umgangs in Bezug auf den Informationsaustausch, die Entwicklung von Kooperationsstrategien, die Transparenz der Auswahl der Träger nach Qualifikationskriterien, die Steuerung der Träger der Einzelprojekte durch Erfolgsmessungen und die Förderentscheidung vorbereitet.

Lokales Netzwerk

Antragsteller für Mikroprojekte werden ermittelt und beraten, entsprechende Anträge bearbeitet. Ein Begleitausschuss trifft dann anhand der LOS-Projekttypen und des im Lokalen Aktionsplan beschriebenen Handlungskonzeptes die Förderentscheidung über die eingereichten Mikroprojekte. Die Vertretung der betroffenen Zielgruppen ist dabei zu berücksichtigen.

Begleitausschuss

Die Lokale Koordinierungsstelle schließt mit den Trägern der Mikroprojekte Förderverträge ab. Diese können den Charakter eines Zuwendungsbescheides, Werk- oder Leistungsvertrages haben. Beim Abschluss von Werk- oder Leistungsverträgen ist die Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer) zu beachten. Bei Vertragsabschluss zwischen der Lokalen Koordinierungsstelle und dem Träger des Mikroprojektes muss das „Stammblatt für Mikroprojekte bzw. durchführenden Organisationen Teil I“ ausgefüllt vorliegen. Dieses muss spätestens bei der ersten Mittelabforderung für das Mikroprojekt der Regiestelle LOS zugesandt werden (siehe Online-Verfahren).

Vertragsabschluss Lokale Koordinierungsstelle - Mikroprojekte

Parallel sind die Grunddaten der geförderten Mikroprojekte in das Formular „Verwendungsnachweis (Zahlenmäßiger Nachweis)“ einzutragen, damit die Angaben aus dem Stammbblatt Teil I und dem Verwendungsnachweis übereinstimmen.

In dem Stammbblatt werden neben den allgemeinen Trägerdaten eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, die Adressat(inn)en, die Leistungen inkl. der Instrumententypen, die Einordnung in die LOS-Projekttypen und die beteiligten Kooperationspartner erhoben. Um die erzielten Wirkungen nach Beendigung der Mikroprojekte beschreiben zu können, sind deren Träger aufgefordert, bereits bei der Beantragung Erfolgsindikatoren festzulegen. Dies dient im Sinne eines Qualitätsmanagements der Überprüfung der erreichten Ziele nach Beendigung der Mikroprojekte.

Stammbblatt für Mikroprojekte bzw. durchführenden Organisationen, Teil I

Das „Stammbblatt für die Mikroprojekte bzw. durchführenden Organisationen, Teil I“ kann wie der Antrag im Online-Verfahren über das Service-Portal www.los-online.de abgewickelt werden. Es gelten die beschriebenen Bedingungen.

Online-Verfahren

Die Gebietskörperschaft leistet - wie beim ESF üblich - die Vorfinanzierung. Nach jeweils zwei Monaten kann sie gegenüber der Regiestelle die Kosten geltend machen und sich die verauslagten Mittel rückerstatten lassen. Für die Teilnahme am Programm LOS ist die Einrichtung eines Einnahme- und Ausgabetitels (Haushaltsstelle) im Haushalt der Gebietskörperschaft erforderlich.

Vorfinanzierung

Neben einer jährlichen, von der Regiestelle LOS durchgeführten bundesweiten Ideenwerkstatt finden ebenfalls einmal jährlich regionale Konferenzen der Lokalen Koordinierungsstellen statt. Auf diesen Konferenzen haben die Mitarbeiter/innen der Lokalen Koordinierungsstellen der verschiedenen Gebietskörperschaften die Möglichkeit, Problemstellungen zu erörtern, Praxiserfahrungen auszutauschen oder auch neue Umsetzungsideoen zu erarbeiten.

Regionale Konferenzen

Die Träger führen die Mikroprojekte entsprechend der erreichten Konzeptionen durch.

Umsetzung der Mikroprojekte

Nach Abschluss der Mikroprojekte muss gewährleistet sein, dass das Stammbblatt Teil II, in dem Bezug auf die Anzahl der Teilnehmer/innen (bei Teilnehmer/in-bezogenen Maßnahmen), ihre Zusammensetzung und die Wirkung des Projekts genommen wird (s.u.), ausgefüllt vorliegt. Darum sollte bereits während der Durchführung von Teilnehmer/in-bezogenen Maßnahmen eine entsprechende Teilnehmer/innen-Statistik geführt werden. Sie erhalten dafür von der Regiestelle einen Zählbogen (Erfassungsblatt).

Um einen optimal ausgeschöpften Gesamtförderzeitraum zu ermöglichen, muss für den Lokalen Aktionsplan vor Ablauf des Förderzeitraums die Fortschreibung beantragt werden. Die folgenden Förderzeiträume sind vom 1.7.2004 – 30.06.2005 und 1.7.2005 – 30.06.2006.

Fortschreibung des Lokalen Aktionsplans

Für die Fortschreibung des Lokalen Aktionsplanes ist auf lokaler Ebene zu überprüfen, ob die Mikroprojekte erfolgreich waren und zur Umsetzung der Entwicklungsziele beigetragen haben, und ob der Lokale Aktionsplan wie bisher fortgeführt oder modifiziert werden soll. Gegebenenfalls sind die Entwicklungsziele zu überarbeiten und neue Mikroprojektideen zu entwickeln.

Das Verfahren zur Fortschreibung des Lokalen Aktionsplans wird im Programmverlauf auf den Regionalkonferenzen erläutert. Wie bei der Antragsstellung zum ersten Lokalen Aktionsplan wird der fortgeschriebene Aktionsplan im Online-Verfahren abgewickelt.

Über das Gesamtprojekt ist nach Ablauf des Gesamtförderzeitraumes eine Dokumentation zu erstellen. Die Lokale Koordinierungsstelle ist aufgefordert, geeignete Strategien für die Dokumentation zu entwickeln und bereits in der Umsetzungsphase die Voraussetzungen dafür zu schaffen (z.B. Sammeln von Zeitungsartikeln und Eigenpublikationen, Anfertigen von Fotos, ...). Die Abschlussdokumentation kann z.B. den Charakter einer Broschüre, CD-ROM, eines Videofilms, einer Dia-Ton-Show, Internetpräsentation oder Fotoausstellung haben.

Dokumentation

Die Kosten hierfür können bei den Sachkosten für das Betreiben der Lokalen Koordinierungsstelle geltend gemacht werden.

Während der Umsetzungsphase ist die Öffentlichkeit regelmäßig über das Programm und seine Umsetzung zu informieren. Diese Öffentlichkeitsarbeit kann durch Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, Flyer, Plakate, Foren, Veranstaltungen u.a. erfolgen. Dabei ist immer das LOS-Logo zu verwenden und auf die Förderung durch den Europäischen Sozialfonds und das BMFSFJ hinzuweisen³.

Die Ergebnisse der Mikroprojekte und der Umsetzung des Handlungskonzeptes sind auf lokaler, kommunaler und bundesweiter Programmebene zu präsentieren.

Nach Beendigung des Programmteils „Lokales Kapital in der Sozialen Stadt“ 2006 wird durch die Regiestelle LOS eine Auswertungstagung veranstaltet. Unter Einbeziehung der lokalen Akteure, der Koordinator(inn)en der Kommunen, der Länder und des Bundes wird eine Projektmesse durchgeführt, auf der sich beispielhafte Projekte präsentieren können.

3.4 Abrechnung

3.4.1 Mikroprojekte

Die Lokale Koordinierungsstelle rechnet die verwendeten Mittel mit den Mikroprojekten ab.

Die Lokale Koordinierungsstelle bewahrt alle Belege (Rechnungen, Quittungen) der Mikroprojekte nach der Abrechnung zu Prüfzwecken bis zum Jahr 2013 auf. Den Mikroprojekten können die Belege in Form von beglaubigten Kopien ausgehändigt werden.

Zum Stichtag 31.12. eines Jahres und mit der letzten Abrechnung muss das „Stammblatt für die Mikroprojekte bzw. durchführenden Organisationen, Teil II“ vorgelegt werden. Dieses enthält für Teilnehmer/innen-bezogene Leistungen eines Mikroprojekts detailliertere Angaben. Die Abgabe des Stammblat-tes Teil II zum 31.12. entspricht bei noch laufenden Mikroprojekten einem Zwischenbericht.

Nach Abschluss des Förderzeitraumes werden die erzielten Ergebnisse - bezogen auf die im Stammbblatt Teil I aufgestellten Erfolgsindikatoren -, die erreichten Wirkungen, die Resonanz der Zielgruppen und die erfolgte Dokumentation/Präsentation abgefragt.

Das „Stammbblatt für die Mikroprojekte bzw. durchführenden Organisationen, Teil II“ kann ebenfalls wie bei den vorhergehenden Dokumenten im Online-Verfahren über das Service-Portal <http://www.los-online.de> abgewickelt werden. Es gelten dabei die oben beschriebenen Bedingungen

Öffentlichkeitsarbeit

Ergebnispräsentation

Abrechnung Lokale Koordinierungsstelle - Mikroprojekte

Stammbblatt für die Mikroprojekte bzw. durchführenden Organisationen, Teil II

Online-Verfahren

³ Die Logos können unter www.los-online.de heruntergeladen werden.

3.4.2 Erstattungsantrag / Ausgabeerklärung

Die Auszahlung der Fördermittel durch die Regiestelle erfolgt nach dem ESF-üblichen Erstattungsprinzip. Als erstattungsfähige Kosten gelten dabei kassenwirksam getätigte Sachausgaben der Koordinierungsstelle sowie kassenwirksam ausgezahlte bzw. weitergeleitete Fördermittel an die Mikroprojekte.

Der Erstattungsantrag erfolgt alle 2 Monate in Form einer EDV-gestützten Ausgabeerklärung der Kommune auf Grundlage der jeweils zur Ausgabe zeitnah zu führenden Belegaufstellungen. Die Belegaufstellungen sind ebenfalls EDV-gestützt getrennt nach Sachausgaben und Ausgaben für die Förderung der Mikroprojekte zu führen.

Nach entsprechender Prüfung der Ausgabeerklärungen/ Erstattungsanträge durch die Regiestelle erfolgt die Auszahlung der Fördermittel auf das durch den Förderempfänger angegebene Konto.

Die Weiterleitung der Fördermittel an die Mikroprojekte erfolgt nach dem zwischen Kommune und Mikroprojekt geregelten Verfahren auf der Grundlage der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Verwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Zu beachten ist, dass durch die Regiestelle ausgezahlte Fördermittel an die Mikroprojekte nur dann weitergeleitet werden können, wenn Ausgaben durch das Mikroprojekt in entsprechender Höhe nachgewiesen wurden. Dafür stellt die Regiestelle eine Arbeitshilfe zur Verfügung.

3.4.3 Verwendungsnachweis / Zwischenbericht

Zum Ende des Förderzeitraumes ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der aus einem Zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht besteht.

Der Verwendungsnachweis muss der Regiestelle innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des jeweiligen Förderzeitraumes zugegangen sein.

Zusätzlich ist jeweils zum Jahresende (Stichtag 31.12.) ein Zwischenbericht für den laufenden Förderzeitraum in Form eines Sachberichtes abzugeben.

Der Zwischenbericht muss der Regiestelle bis spätestens 28.02. des Folgejahres zugegangen sein.

Der Zahlenmäßige Nachweis besteht aus dem rechtsverbindlich unterschriebenen Formblatt, das eine Übersicht der kassenwirksamen Fördermitteleinnahmen und –ausgaben getrennt nach Sachkosten der Koordinierungsstelle und der weitergeleiteten Mittel an die Mikroprojekte ausweist. Zusätzlich sind zum Ende des jeweiligen Förderzeitraums die entsprechenden Belegaufstellungen über die kassenwirksam getätigten Ausgaben der Koordinierungsstelle sowie der Mikroprojekte zu übersenden. Darüber hinaus ist der Regiestelle der Aufbewahrungsort der Original-Belege mitzuteilen.

Auszahlung nach Erstattungsprinzip

alle 2 Monate Erstattungsantrag/ Ausgabeerklärung

Weiterleitung an die Mikroprojekte

Verwendungsnachweis zum Ende des Förderzeitraums

Zusendung innerhalb von zwei Monaten

Zwischenbericht Stichtag 31.12.

Zusendung innerhalb von zwei Monaten

Zahlenmäßiger Nachweis

Als Sachbericht gilt das der Regiestelle per Online-Verfahren sowie zusätzlich als Ausdruck übermittelte vollständige LOS-Mikroprojektstammbblatt Teil I (sofern es der Regiestelle noch nicht vorliegt) und der Teil II. Für die Eingabe und Übermittlung per Online-Verfahren sind die Kommunen als Vertragspartner der Regiestelle zuständig. Für die zahlenmäßige Erfassung der Teilnehmer/innen (Stammbblatt II) als Zuarbeit durch das Mikroprojekt hat die Regiestelle eine Arbeitshilfe (Erfassungsblatt) entwickelt.

**Stammbblatt Teil I
+ Stammbblatt Teil II
= Sachbericht**

3.4.4 Finanzielle Nachsteuerung

Bei der Prüfung der zweimonatigen Ausgabeerklärungen sowie der Zahlenmäßigen Nachweise achtet die Regiestelle insbesondere auf den zeitnahen Abfluss der Fördermittel und die Einhaltung des Kostenplanes.

Nach Abschluss des Fördervertrages ist eine nachträgliche Erhöhung der beantragten Fördermittel sowie eine Verschiebung nicht verausgabter Fördermittel in einen folgenden Förderzeitraum nicht möglich.

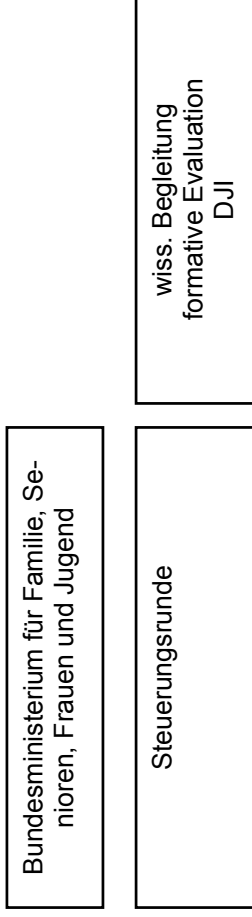
keine nachträgliche Erhöhung oder Verschiebung der Kosten

Anlagen – Struktogramme

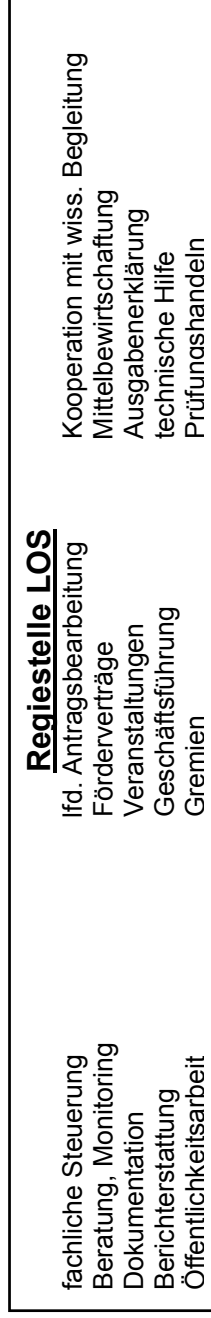
Schema Programmstruktur ESF-Bundesprogramm „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“

Programmstruktur

a) Programmsteuerung



b) Programmorganisation

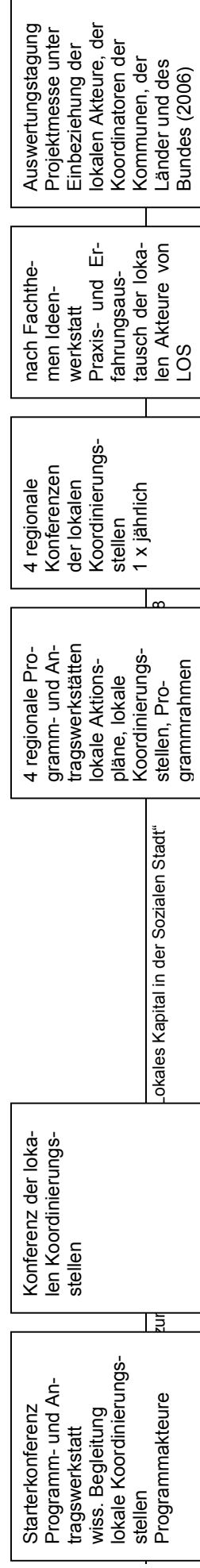


Information – Dokumentation – Praxis – Erfahrungsaustausch, Antrags- und Abrechnungsservice, Newsletter, Programmsupport
 Internetplattform LOS – www.los-online.de

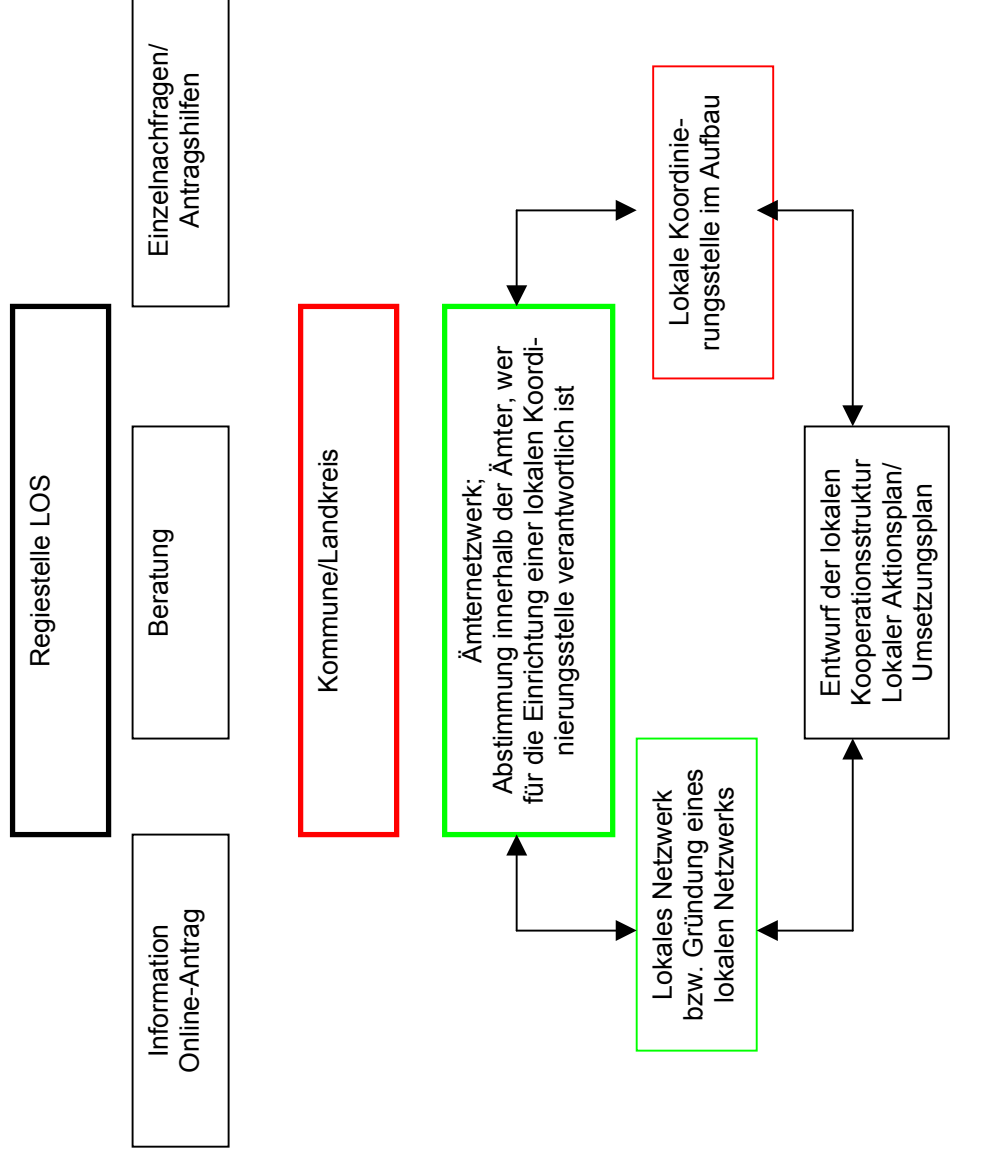
Programmtitel: Lokales Kapital in Hochwassergebieten



c) Begleitung, Dissemination, Ergebnistransfer



Antragstellung



Antrag: Konzeptwettbewerb

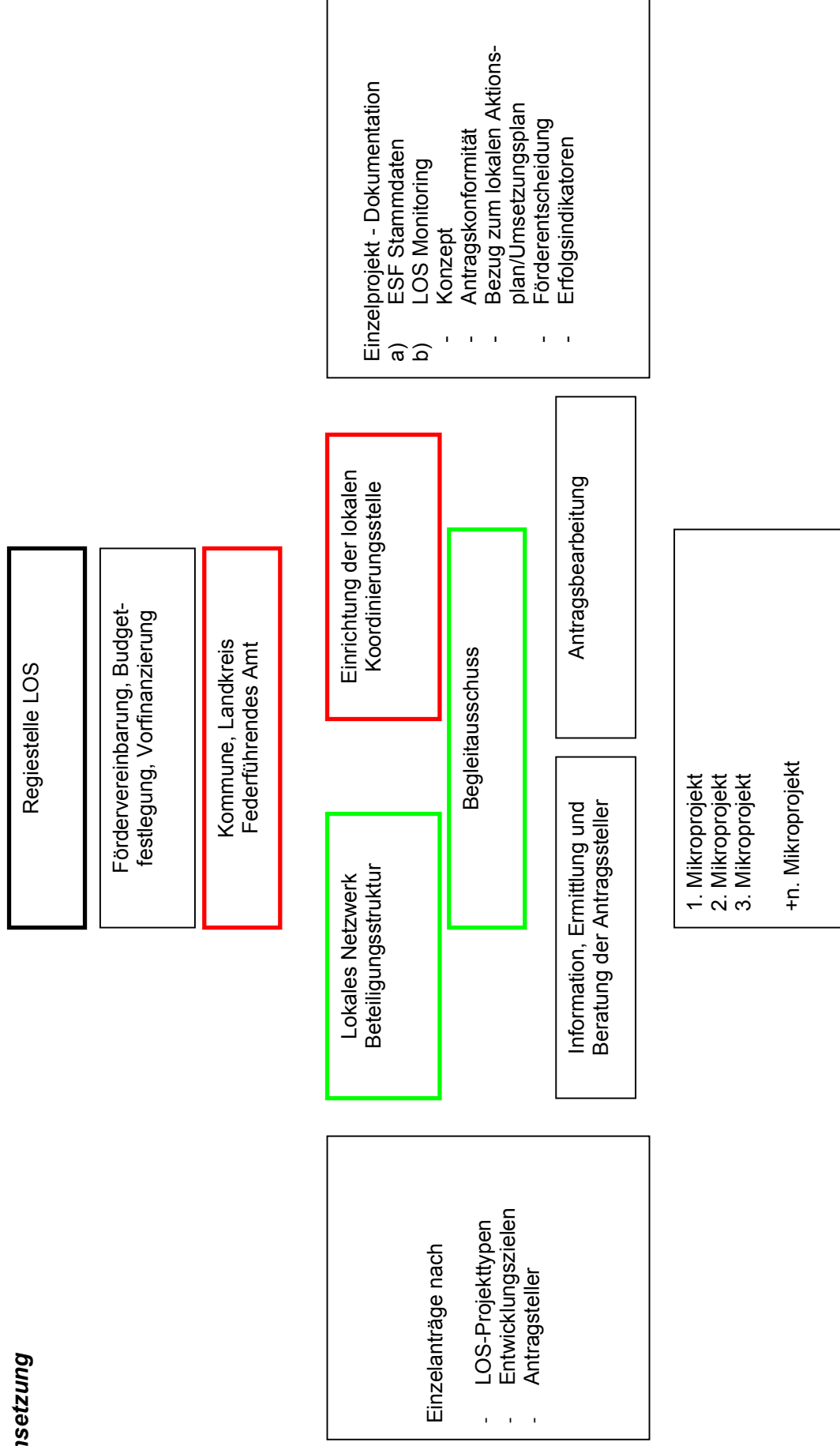
- a) Lokales Kapital in Hochwassergebieten
- b) Lokales Kapital in der Sozialen Stadt

Antragsvoraussetzungen:

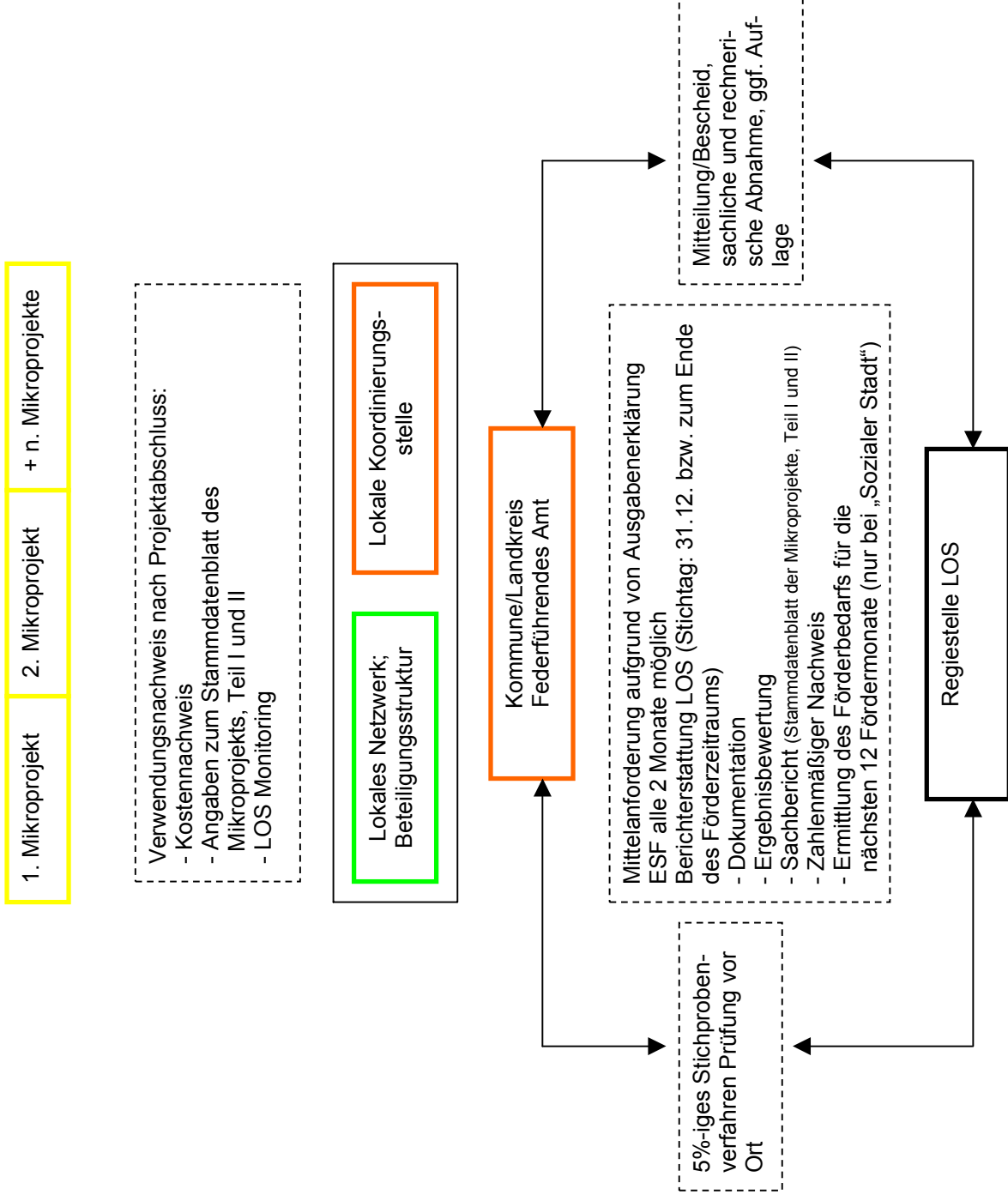
- Antrag zum Gebiet
- Darstellung der Entwicklungsziele
- Umsetzungsplan/Lokaler Aktionsplan
- Ermittlung des Förderbedarfs
- Erklärung, dass die Förder Voraussetzungen über den Förderzeitraum eingehalten werden

- Lokale Akteure, z. B.
- Freier Träger
- § 78 SGB VIII – AG's
- Agenda 21-Gruppen
- Lokale Beschäftigungsbündnisse
- Quartiersmanagement „Soziale Stadt“
- Bürgerforum Kinder-/Jugendbüro

Umsetzung



Abrechnung



Index

Abrechnung	14	Fördervertrag.....	11
Abschreibung	3	Fördervoraussetzungen	8
Altersgruppen	4	Förderzeitraum	7
Ämterabstimmung	9	Gender Mainstreaming.....	6
ANBest-P.....	15	Handlungskonzept.....	9
Antragsfrist	9	Handlungsprioritäten	5
Antragsteller	4	Laufzeit.....	7
Antragsvoraussetzungen.....	10	Lokale Akteure	9
ARGE Regiestelle LOS	3	Lokale Koordinierungsstelle	2, 11
Aufbewahrungsfrist.....	14	Sachkosten.....	2
Ausgabeerklärung	15	Lokaler Aktionsplan	9
Ausgabebetitel.....	13	Lokales Netzwerk	9
Begleitausschuss	12	Mehrwertsteuerpflicht	12
Belege	14	Mittelverwendung	14
Berichte	7	Öffentlichkeitsarbeit.....	14
Dokumentation	13	Online-Verfahren	10, 12, 14
Einnahmetitel.....	13	Projekttypen	4
Erfassungsblatt.....	13, 16	regionale Programm- und	
Erfolgsindikatoren.....	12	Antragswerkstatt.....	9
Erstattungsprinzip.....	15	Sachbericht	16
Europäische Beschäftigungsstrategie	5	Stammblatt	12
Federführendes Amt.....	9	Steuerungsrunde.....	11
Finanzielle Nachsteuerung.....	16	Träger von Mikroprojekten	7
Förderbedarf.....	10	Verwendungsnachweis	15
Förderentscheidung	11	Vorfinanzierung	13
Fördergebiete	2	Zahlenmäßiger Nachweis.....	15
Fördermittel		Zielgruppen	4
Weiterleitung	15		

IMPRESSUM

Regiestelle LOS

regiestelle@los-online.de
www.los-online.de

Inhaltliche Beratung

Büro Stiftung SPI
Elberfelder Str. 6
10555 Berlin

Tel.: 030 - 390 63 460
Fax: 030 - 390 63 480

Fördermittelberatung

Büro gsub
Oranienburger Str. 65
10117 Berlin

Tel.: 030 - 284 09 -502/-504/-506
Fax: 030 - 284 09 -310

1. Auflage 2003